

Verbotene Gegenstände

Das neue Waffengesetz macht zahlreiche Dinge zu verbotenen Waffen, deren Erwerb, Besitz und Umgang bisher erlaubt war. Neben den bisher schon verbotenen Gegenständen wie zum Beispiel Schlagringe, Stahlruten, Totschläger, sog. Molotow-Cocktails, Schießkugelschreiber, Stockdegen, Würgehölzer (Nun-Chakus), Präzisionsschleudern und anderen, sind ab dem 1. April 2003 weitere Gegenstände unter die Verbotsvorschriften gefallen. Es handelt sich dabei im Einzelnen um:

- Fallmesser
- Springmesser
- Faustmesser
- Butterfly-Messer
- Wurfsterne
- Pump-Gun mit Pistolengriff.

Wer am 1. April 2003 einen der oben genannten neu in die Verbotsvorschrift aufgenommenen Gegenstände besaß, hat keine Strafe zu erwarten, wenn er diese bis zum **31. August 2003** unbrauchbar gemacht bzw. einem zum Erwerb und Besitz Berechtigten überlassen hat oder wenn er beim Bundeskriminalamt einen Antrag auf Ausnahmegewilligung gestellt hat.

